

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1993

**zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten**

(Nur der dänische, deutsche, englische, französische und niederländische Text sind verbindlich)

(93/414/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1634/91<sup>(4)</sup>, wurde festgelegt, unter welchen Umständen Ankäufe von Butter und Magermilchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Aussetzung getroffen werden können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/91<sup>(6)</sup>, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region eröffnet bzw. ausgesetzt wird.

Aus den Angaben über die Marktpreise geht hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 derzeit in Belgien, Dänemark,

Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Großbritannien und Nordirland erfüllt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Großbritannien und Nordirland ausgesetzt.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 26.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 11. 7. 1991, S. 5.